

Steuernummer: 079/220/01906
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
Zi.Nr.: B 421
Tel.: 0381 7000-507

Finanzamt Rostock
18071 Rostock Postfach 201062
335/B01/001408/19//18184-05.04/1,00EUR

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsges.
Adolf-Wilbrandt-Str. 14
18055 Rostock

9457

Pa.Bu	7337
Eingang	27.5.04
Rechtsbehelf	
erledigt	24.5.04

Bescheid für 2002
über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

für
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2
18055 Rostock

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....
ab Steuerabzug vom Lohn.....
Kapitalertragsteuer.....
Zinsabschlag.....
verbleibende Steuer.....
A b r e c h n u n g (Stichtag 06.05.2004)
bereits getilgt.....
mithin sind zuviel entrichtet.....
Ausgleich durch Verrechnung:
Verwendung zuviel entrichteter Beträge **).....
Guthaben.....

Einkommen- steuer EUR	Zinsen zur Einkommenst. EUR	Solidaritäts- zuschlag EUR
20.750,00	-20,00	937,97
22.490,00		1.236,95
31,00		120,24
2.157,00		
-3.928,00	-20,00	-419,22
0,00	0,00	0,00
3.928,00	20,00	419,22
131,08		
3.796,92	20,00	419,22

**) Nachweis der Verrechnung:

Aufrechnung mit
Umsatzsteuer 2002.....
Ums.St 2002 Säumn.Zuschlag 19.03.04.....

129,08		
2,00		

Das Guthaben von 4.236,14 EUR wird erstattet auf Konto 175142705
bei Postbank Stuttgart (BLZ 60010070).

410007
C. (grünlich) nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Bescheid für 2002 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 19.05.2004

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann EUR	Ehefrau EUR	insgesamt EUR
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	18.742 ✓ 2.464 ✓		
Einkünfte	21.206		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag ab Werbungskosten Wege Wohnung - Arbeitsstätte Ehemann Wege mit eigenem Pkw 221 Tage x 8 km x 0,36 EUR 636,48 Entfernungspauschale 637 Beiträge zu Berufsverbänden 2.017 Aufwendungen für Arbeitsmittel 5.767 ✓ übrige Werbungskosten 16 ✓	68.927 637 ✓ 2.017 5.767 ✓ 16 ✓	1.221 ✓ 1.044 ✓	
Einkünfte	60.490	177 ✓	
Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag Sparer-Freibetrag	11.648 590 3.100		
Einkünfte	7.958		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	2.316 ✓		
Sonstige Einkünfte Einkünfte aus priv. Veräußerungsgeschäften abzüglich nicht verrechenbare Verluste verbleiben	-8.253 -8.253 0		
Einkünfte	0		
Gesamtbetrag der Einkünfte	91.970	177	92.147
ab Zuwendungen und Spenden nach § 10b EStG			102 ✓
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge		7.644	
Vorwegabzug Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136 6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG		7.644 2.668	2.668
verbleiben davon höchstens abzugsfähig		4.976 1.334	1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.002	4.002 ✓
Steuerbegünstigung für die eigengenutzte Wohnung			3.835 ✓
		Einkommen	84.208
ab Freibetrag für das am 28.10.1984 geborene Kind			2.904
Freibetrag für das am 13.05.1988 geborene Kind			2.904
Freibetrag für das am 17.12.2001 geborene Kind			5.808
zu versteuerndes Einkommen			72.592

010007



Bescheid für 2002 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
 vom 19.05.2004

Berechnung der Steuer

	EUR
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Splittingtarif ab Kinderermäßigung nach § 34f EStG mit 24,1925 % aus 72.612	17.566 512
verbleiben	17.054
dazu Kindergeld für das am 28.10.1984 geborene Kind	924
Kindergeld für das am 13.05.1988 geborene Kind	924
Kindergeld für das am 17.12.2001 geborene Kind	1.848
festzusetzende Einkommensteuer	20.750

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	EUR
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 11.616 EUR	72.592
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	17.054,00
Bemessungsgrundlage	17.054,00
davon 5,5 v. H. Solidaritätszuschlag	937,97

Berechnung der Zinsen

	EUR
Festgesetzte Einkommensteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer	-3.928,00
davon zu verzinsen	
3.928,00 EUR zu Ihren Gunsten	
3.900,00 EUR vom 01.04.2004 bis 24.05.2004	
(1 voller Monat zu 0,5 v.H. = 0,5 v.H.)	-19,50
28,00 EUR (Abrundung gem. § 238 Abs. 2 AO)	
	-19,50
festzusetzende Zinsen (Erstattungs-zinsen)	-20,00

410007

 beim Grunddruck erscheint

Bescheid für 2002 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 19.05.2004

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.



410007

Originalpapier nur, wenn ...

Steuernummer: 079/220/01906
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt Rostock
18071 Rostock Postfach 201062

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsges.
Adolf-Wilbrandt-Str.14
18055 Rostock

9457

PO. EW	7337
FINGERO	27.5.04
Rechtsbehelf	
...	24.5.04

Bescheid

über

die gesonderte Feststellung
des verbleibenden Verlustvortrags
zur Einkommensteuer
zum 31.12.2002

für
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2
18055 Rostock

Feststellung

	Ehemann EUR
Der verbleibende Verlustvortrag wird nach § 10 d Abs. 4 EStG für die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften auf festgestellt.	8.253

Feststellungsgrundlagen

	Ehemann EUR
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften Verbleibende negative Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid 2002	8.253
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2002	8.253

Rechtsbehelfsbelehrung

Die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

411004

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grundruck erscheint

Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
zur Einkommensteuer zum 31.12.2002 vom 19.05.2004

Hinweis: Dieser Feststellungsbescheid wird anderen Bescheiden (Folgebescheiden)
zugrunde gelegt. Einwendungen gegen die Feststellung können nur durch Einspruch
gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht
jedoch gegen den Folgebescheid.



010007

